

Erläuterungen zum Musterreglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

Das Amt für Gesundheit hat für eine Fachgruppe eingesetzt, welche die Umsetzung der Demenzstrategie im Kanton Basel-Landschaft fachlich begleitet. Ein grosses Problem ist gemäss den Fachpersonen der Arbeitsgruppe die Unterstützung und Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen bzw. Bezugspersonen. Dies wird auch durch Forschungsergebnisse bestätigt und ist Teil eines Förderprogramms des Bundes¹

Betreuende Angehörige sind die wichtigste Stütze der häuslichen Langzeitversorgung. «Es ist mittlerweile vielfach wissenschaftlich belegt, dass die Betreuung und Pflege von Angehörigen zuhause anspruchsvoll und anstrengend ist; sie fordert betreuende Angehörige oft bis an ihre Grenzen und darüber hinaus»².

Mit § 28 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen zur Ausrichtung von Beiträgen zur Anerkennung und Förderung von Pflege durch Bezugspersonen durch die Gemeinden. Die Gemeinden legen die Voraussetzungen dafür in einem Reglement fest.

Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, für die Gemeinden ein Musterreglement zur Empfehlung zu erarbeiten.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Erläuterungen zum Reglement dargelegt werden.

Ziel des Reglements:

Die obersten Ziele sind die Anerkennung und Wertschätzung der (freiwilligen) Betreuung und Grundpflege im Alter sowie die Entlastung der betreuenden Angehörigen.

Finanzielle Beiträge dafür werden als effektives und sinnvolles Instrument gesehen.

§ 1 Zweck

Für betreuende Angehörige, insbesondere wenn sie eine an Demenz erkrankte Person betreuen, ist es sehr wichtig, dass situations- und bedürfnisgerechte Lösungen möglich sind. Es braucht Flexibilität und Wahlfreiheit. Mit einem finanziellen Beitrag können personalisierte Lösungen nicht vollständig finanziert, aber dennoch unterstützt werden.

§ 3 Ausnahmen

Unter diese Bestimmung könnte beispielsweise eine junge demenzkranke Person fallen, bis eine IV-Rente gesprochen ist bzw. für den Fall, dass eine IV-Rente nicht ausreicht. Es geht um eine Härtefallregelung für Personen, die «durch alle Netze fallen».

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge

Abs. 3: Die von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle kann beispielsweise die Informations- und Beratungsstelle der Versorgungsregion oder eine Spitexorganisation sein (vgl. § 15 APG). Der Pflege- und Betreuungsbedarf soll durch eine diplomierte Pflegefachperson eingeschätzt werden. Es ist empfohlen, dies in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 5 Höhe der Beiträge

Die Arbeitsgruppe empfiehlt einen Fixbeitrag von mindestens CHF 30.- pro Tag.

Da die Beiträge eine Anerkennung sein sollen, ist ein einkommensabhängiger Betrag nicht empfehlenswert, denn der Wert der Anerkennung hängt nicht vom Einkommen ab.

¹ Förderprogramm «[Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020](#)» des Bundes.

² Heidi Kaspar et al (2019): Unterstützung für betreuende Angehörige in Einstiegs-, Krisen- und Notfallsituationen. Schlussbericht des Forschungsmandats G04 des Förderprogramms «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020». Im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit BAG, Bern. Kurzfassung S. 2.